



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

v. W.: Über Besoldung und Pensionierung der französischen Generale

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gehaltenen sächsischen Kunststraßen ist wirklich recht groß. Das gemüthliche Sachsen ist straffer und besser verwaltet als das im Ruße der Ungemüthlichkeit stehende Preußen.

Die obere Leitung des gesamten Einschätzungsgeschäfts im Regierungsbezirk liegt dem Vorsitzenden der Berufungskommission ob. Er steht unmittelbar unter dem Finanzminister. In dem Vorsitzenden der Berufungskommission hat das Gesetz ein Amt geschaffen, das mit dem gewöhnlich dem Regierungspräsidenten übertragenen Vorsitz in der Bezirkskommission der frühern Gesetzgebung nur äußerliche Ähnlichkeit hat. Die Befugnisse des Vorsitzenden der Berufungskommission sind weit gesteckt. Er ist verantwortlich für die Anwendung der Grundsätze und beaufsichtigt die Durchführung des Geschäfts und die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Kommissionen. Nicht von allen Beamten der allgemeinen Verwaltung ist die Schaffung dieses Amtes willkommen geheißen worden.

Um dies zu verstehen, ist es nötig, auf die gegenwärtigen Zustände innerhalb der Regierungen einzugehn.

(Schluß folgt)



Über Besoldung und Pensionierung der französischen Generale



Die zahlreichen berufenen und ungerufenen Kritiker unsrer Heeres-einrichtungen haben in den letzten Jahren vielfach auch die Avancementsverhältnisse zum Gegenstande ihrer Betrachtungen gemacht und sich tadelnd darüber ausgesprochen. Welche Staatsinstitution, welche Maßnahme der Regierung, welche Entscheidung des Kaisers gäbe es wohl, die nicht von gewissen politischen Parteien und ihren Organen kritisiert und unbedingt verurteilt würde. Die Armee, die unter dem Kaiser als dem obersten Kriegsherrn steht, bietet diesen Kritikern und Mörglern ein ergiebiges Feld für ihre Tätigkeit, hauptsächlich deshalb, weil gewisse Verhältnisse und bestimmte Entscheidungen lediglich der Allerhöchsten Beurteilung unterworfen sind. Hierher gehören zum Beispiel die Beförderung und die Verabschiedung der Offiziere. Einerseits wird darüber geklagt, daß zu viele Offiziere im besten Alter genötigt seien, ihren Abschied zu nehmen, weil sie als untüchtig zur weitem Beförderung von ihren Hinterleuten übersprungen werden, anderseits wird es aber auch getadelt, daß in den höchsten Kommandostellen Generale bleiben, denen das Alter eine erspriessliche Tätigkeit im Felde unmöglich macht.

Mehrfach ist von freisinniger und von demokratischer Seite der Wunsch nach einer Abänderung der für die Beförderungs- und die Verabschiedungsverhältnisse maßgebenden Grundsätze ausgesprochen und zugleich die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht besser sei, die in einigen andern Ländern, namentlich in Frankreich gültigen Bestimmungen anzunehmen, nach denen der Offizier, wenn

er eine gewisse Altersgrenze erreicht hat, verabschiedet wird. Man würde es kaum begreifen, daß von dieser Seite so oft französische Verhältnisse und Einrichtungen als nachahmungswerte Muster angeführt werden, wenn man nicht in Betracht ziehen müßte, daß einerseits vielen dieser Kritiker das Verständnis für diese Fragen fehlt, und daß anderseits für viele unsrer Landsleute alles, was nach Demokratie schmeckt, an und für sich empfehlenswert erscheint. Für jeden, dem das Wesen der französischen Armee nicht unbekannt ist, oder der auch nur ab und zu einen Blick in französische Militärzeitungen wirft, sind die Schattenseiten dieser französischen militärischen Verhältnisse längst bekannte Dinge; aber für die Leute, denen die Äußerungen unsrer demokratischen Presse als maßgebend gelten, dürfte es vielleicht von Interesse sein, wenn wir ihnen einen auf offizielle Angaben gestützten Bericht über die Verabschiedungs- und die Beförderungsverhältnisse der französischen Generale geben.

Nach dem jetzt giltigen Geseze (vom 13. März 1875) ist für die Brigadegenerale das 62., für die Divisionsgenerale das 65. Lebensjahr die Altersgrenze, d. h. wer dieses Alter in dieser Charge erreicht hat, ist ohne weiteres verpflichtet, in die Reserve überzutreten. Die Frage, ob er zu dieser Zeit noch leistungsfähig und kriegstüchtig ist, kommt nicht in Betracht. Eine Ausnahme besteht nur für solche Divisionsgenerale, die an der Spitze einer Armee oder eines Armeekorps oder als Kommandeur der Artillerie oder des Genies einer Armee vor dem Feinde hervorragende Dienste geleistet haben; diese können bis zum 70. Lebensjahre als aktiv weiter geführt und zum Dienst herangezogen werden. Nach dem 70. Lebensjahre werden sie hors cadre gestellt. Es liegt auf der Hand, daß diese gesetzlichen Bestimmungen große Schattenseiten und Härten haben, denn in vielen Fällen werden die besten Generale und solche, die noch vollständig leistungsfähig sind, hierdurch gezwungen, aus dem aktiven Dienste auszuscheiden. Anderseits ist es begreiflich, daß die Verpflichtung, in einem gewissen Alter den aktiven Dienst zu verlassen, auch das scheinbare Recht gibt, bis zu diesem Alter aktiv zu bleiben.

Ein Blick auf die in der letzten Zeit eingetretenen Veränderungen in den höchsten Kommandostellen wird die großen Schattenseiten dieses Prinzips der Altersgrenze am besten illustrieren. Im Laufe des letzten Jahres mußten nicht weniger als 24 Divisions- und 20 Brigadegenerale wegen ihres Alters den aktiven Dienst verlassen und in die Reserve übertreten. Da es nun 110 etatsmäßige aktive Divisionsgenerale gibt, so betrifft es mehr als den fünften Teil. Am 1. Oktober mußten mit einemmal fünf Armeekorps neu besetzt werden. Solche Vorgänge haben in militärischen Kreisen Frankreichs mit Recht die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, ob die heutigen Vorschriften und Grundsätze bei dem Wechsel in den höchsten Kommandostellen für die Organisation und die Leitung der Armee erprießlich seien. Man macht sich mehr und mehr die Gefahr klar, die für das Gefüge und für die systematische, von gleichen Grundsätzen ausgehende Ausbildung der Armee in dem Prinzip der Altersgrenze liegt; es erscheint auch als eine große Härte für die zum Übertritt in die Reserve gezwungenen Generale. Da es aber keinen obersten Kriegsherrn gibt, hat man bis jetzt eine befriedigende Lösung noch nicht finden können, zumal da man

dem jetzigen Kriegsminister nicht noch mehr Machtvollkommenheiten zuerkennen möchte, als er sich schon zu verschaffen gewußt hat. Maßgebende Persönlichkeiten und der größte Teil der militärischen Presse stehen aber nicht an, auf die Übelstände aufmerksam zu machen. So veröffentlichte z. B. *La France Militaire* schon Anfang Oktober die Liste der in diesem Jahre die Altersgrenze erreichenden Generale, eine Liste, die sonst erst zu Anfang des betreffenden Jahres zu erscheinen pflegt; man wollte früh auf die große Anzahl der im Jahre 1903 wieder eintretenden Verabschiedungen aufmerksam machen und rechtzeitig eine Änderung zur Diskussion stellen. Während im Jahre 1902 24 Divisions- und 20 Brigadegenerale die Altersgrenze erreichten, wird dies im laufenden Jahre bei 25 Divisionsgeneralen und ebensoviel Brigadegeneralen der Fall sein. Bedenkt man nun, daß von diesen 25 Divisionsgeneralen acht kommandierende Generale an der Spitze von Armeekorps und fünfzehn an der Spitze von Divisionen sind, so kann man ermessen, welche Umwälzung dadurch in den höhern Kommandostellen der ganzen Armee hervorgerufen wird. Denn dies sind ja nur Veränderungen, die wegen der Erreichung des bestimmten Alters eintreten, während alle Abgänge wegen Todesfalls, schwerer Krankheit oder aus dienstlichen Gründen unberücksichtigt bleiben müssen. Von diesen 25 Divisionsgeneralen ist ohne Zweifel ein größerer Teil — von den Brigadegeneralen jedenfalls der größte Teil — noch vollständig diensttüchtig, und trotzdem müssen sie andern Generalen Platz machen. Sie gehen trotz langjähriger vorzüglicher Dienste und trotz ihrer Dienstfähigkeit des Gehalts verlustig und belasten andererseits die Staatskasse mit der Pension, während sie dem Staat und der Armee noch aktive Dienste leisten könnten.

Die Pensionen sind nun allerdings im Vergleich zu denen in der deutschen Armee sehr niedrig, aber dieser Umstand — sehr schmerzlich für den Offizier — wird eben durch diese gesetzlichen Bestimmungen und durch die große Zahl der pensionierten Offiziere verursacht. Der Divisionsgeneral z. B., der mit der Erreichung der Altersgrenze, also mit dem 65. Lebensjahre und durchschnittlich mit 45 Dienstjahren in die Reserve übertritt, erhält eine jährliche Pension von nicht mehr als 7812 Franken, und der Brigadegeneral unter diesen Verhältnissen (mit 62 Lebens- und 42 Dienstjahren) 5220 Franken. Scheidet ein General — mit denen wir uns in dieser kurzen Betrachtung ausschließlich beschäftigen — aus andern Gründen aus der aktiven Armee, also vor der Erreichung der Altersgrenze, so stellt sich die Pension günstiger.

In der Annahme, daß es für manchen Leser von Interesse sein wird, geben wir hier eine kurze Übersicht der Gehalts- und der Pensionsverhältnisse der französischen Generale. Seitdem es keinen Marschall von Frankreich mehr gibt, der einen jährlichen Sold von 28800 Franken (abgesehen von allen Nebengebühren) bezog, ist der Divisionsgeneral die höchste militärische Charge. Er bezieht einen jährlichen Sold von 18900 Franken. Die Nebeneinkünfte sind je nach seiner Funktion verschieden. Es sind dies zunächst die Entschädigungen für Dienstaufwand (*indemnités pour frais de service*). Die an der Spitze eines Armeekorps stehenden Generale beziehen z. B. eine jährliche Dienstentschädigung von 14400 Franken, mit Ausnahme der Kommandanten des vierzehnten und

des neunzehnten Armeekorps (Lyon und Algier), bei denen sie 16200 Franken beträgt. Die Entschädigung sinkt für einzelne Stellungen bis auf 5400 Franken, z. B. für die an der Spitze einer Division stehenden Generale. Der kommandierende General, also der nach unserm Sprachgebrauch ein Armeekorps befehligende General bezieht außerdem: 15 Franken täglich, wenn er außerhalb der Garnison an der Spitze seiner Truppen steht (Manöver jeder Art, Gefechtschießen usw.), 6 Rationen, 20 Franken tägliche Reisegelder und 7 Franken für Nachtquartier bei einem Wechsel der Garnison; außerdem Kilometergebühren und 6000 Franken Umzugsgelder.

Der Brigadegeneral bezieht einen jährlichen Gehalt von 12600 Franken, Dienstaufwand zwischen 3240 und 9000 Franken, je nach seiner Stellung, Tagegelder von 10 Franken bei Manöver, 16 Franken Reisegelder, 6 Franken für Nachtquartier, 6000 Franken Umzugsgelder und 4 Rationen. Diese Bezüge verringern sich natürlich, sowie der General aus dem aktiven Dienststande ausscheidet, doch werden sie dann noch immer als „Sold,“ nicht als Pension bezeichnet. Dieses Ausscheiden kann in verschiedner Weise und demnach unter verschiedenem Solde geschehen. Man unterscheidet: 1. die Stellung zur Disposition, wobei der General nur zeitweilig seiner Stellung enthoben wird. Er bezieht in diesem Falle während der ersten sechs Monate den vollen Gehalt von 18900 oder 12600 Franken weiter, dann aber nur noch 9450 oder 6300 Franken, wenn er nicht mittlerweile wieder in den aktiven Dienst zurücktritt. 2. Die Stellung in non-activité. Sie kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, und zwar als Disziplinarmaßregel, oder wenn Truppenteile aufgelöst werden und Stellen eingehn, ferner mit der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder wegen vorübergehender Krankheit. Die Disziplinarmaßregel tritt ein, wenn sich der Offizier Fehler zu schulden kommen läßt, die nicht durch die gewöhnlichen Disziplinarstrafen geahndet werden können, oder die nicht so ernst sind, daß sie kriegsgerichtlich behandelt werden müssen, oder daß sie den Verlust des Grades herbeiführen. Die Versetzung in Nichtaktivität kann in diesem Falle erfolgen par retrait oder par suspension d'emploi, d. h. durch gänzliche oder nur zeitweilige Enthebung von der Stellung. In beiden Fällen tritt, sobald die Nichtaktivität als Disziplinarmaßregel verfügt wird, eine Verringerung des Gehalts ein bis auf 7812 Franken für den Divisionsgeneral und 5220 für den Brigadegeneral. Hat die Versetzung in Nichtaktivität andre Gründe, so beträgt die Befoldung für den Divisionsgeneral noch 9756, für den Brigadegeneral noch 6516 Franken. Die Stellung in non-activité muß immer von dem Präsidenten der Republik auf den Vortrag des Kriegsministers verfügt werden. 3. Den Übertritt in die Reserve: a) vor der Erreichung der Altersgrenze (wegen körperlicher Unfähigkeit auf Antrag oder durch Verfügung), jährlicher Gehalt des Divisionsgenerals: 8820, des Brigadegenerals 5882 Franken; b) nach der Erreichung der Altersgrenze. In diesem Falle beziehen die Generale den Gehalt in der Höhe der Pension, auf die sie Anspruch hätten, wenn sie verabschiedet worden wären.

Die Pension wird erst gezahlt nach der definitiven Verabschiedung (pension de retraite); sie schwankt zwischen einem Minimum und einem Maximum. Das

Minimum beträgt für den Divisionsgeneral 7000, das Maximum 10500 Franken, für den Brigadegeneral 6000 und 8000 Franken. Das Recht auf das Minimum der Pension erwirbt jeder Offizier nach dreißigjähriger Dienstzeit, wer seit länger als drei Jahren in Nichtaktivität war, schon nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit. Jedes weitere Dienstjahr verleiht das Recht auf $\frac{1}{20}$ des Unterschieds zwischen Minimum und Maximum, so daß nach fünfzigjährigem Dienste das Maximum erreicht werden muß. Die Pension steigt demnach für den Divisionsgeneral jährlich um 175 und für den Brigadegeneral jährlich um 100 Franken.

Die Pensionen werden erhöht bei Invalidität oder bei unheilbaren Leiden, die eine Folge des Dienstes sind. Die Pension wird auch gezahlt, wenn ein Offizier in réforme versetzt wurde. Die mise en réforme kann eintreten: a) wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen, wenn der Offizier keinen Anspruch auf Pension hat, und b) als Disziplinarmaßregel. Diese kann nur verhängt werden aus folgenden Gründen: wegen fortgesetzter schlechter Führung, grober Dienstvergehen, Verfehlung gegen die Standesehre, Verurteilung zu mehr als sechs Monaten Gefängnis, und wegen Verlängerung des Nichtaktivitätsverhältnisses über drei Jahre hinaus. Bei unheilbarer Krankheit beträgt die Pension zwei Drittel, in den andern Fällen die Hälfte des Minimums der pension de retraite. In jedem Falle muß der Offizier aber mindestens zwanzig Jahre gedient haben, wenn er einen Anspruch auf diese Pension erheben will.

Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit denen in der deutschen Armee spricht in jeder Hinsicht zu Gunsten der deutschen. Der Grundsatz, daß nur der Offizier und insbesondere der General veranlaßt wird, aus der Armee auszuscheiden — und hierdurch pensionsberechtigt wird —, der seiner Stellung nicht mehr genügen kann, erscheint unbedingt gerechter und auch praktischer, als das französische Prinzip, wonach die Altersgrenze fast der allein maßgebende Grund für die Verabschiedung ist, und die Leistungsfähigkeit nicht oder nur in seltenen Fällen für die höhern Chargen in Betracht kommt.

Der französische General Prudhomme, der bekannte Mitarbeiter der *France Militaire*, kommt bei der Besprechung des neuen Avancementsgesetzes, das der Kriegsminister General André jetzt den Kammern vorlegt, auf die Grundsätze für das Avancement zurück, die Verval in seiner in den siebziger Jahren erschienenen Schrift: *Réforme de l'armée* niedergelegt hat. Es heißt dort: „Von der richtigen Einteilung der Beförderungen (*distribution de l'avancement*) hängt die Ausbildung der Armee ab, die Fähigkeit ihrer Führer und die Disziplin. Man kann nicht genug Mühe darauf verwenden, die richtige Form hierfür zu finden, weil sie einen hervorragenden Einfluß auf den Wert der Armee hat. Das Avancement darf weder eine Gunst, noch ein Recht sein; es ist die verdiente Belohnung für Tüchtigkeit und Fähigkeit. Diese allein verleihen die Berechtigung, einen höhern Grad zu erwerben und den Befehl über andre zu führen. Das Interesse der Armee und des Landes, ebenso wie die Gerechtigkeit verlangen, daß dem so sei. Das Avancement ist, kurz zusammengefaßt, der Preis eines Wettbewerbs und kommt dem Würdigsten zu. Hieraus ergeben sich zwei Grundsätze: 1. die Verpflichtung für jeden, der befördert sein will,

Beweise für seine Fähigkeit und Tüchtigkeit zu geben, 2. die Notwendigkeit, im Interesse der Armee und in dem der Mitbewerber unwiderleglich festzustellen, daß diese Beweise wirklich erbracht worden sind, und daß sie es sind, die den Vorrang vor der Konkurrenz erwirkt haben."

General Prudhomme bemerkt hierzu: Ce serait là, en effet, l'idéal. Wie weit das eiserne Muß der Altersgrenze von diesem „Ideal“ entfernt ist, das leuchtet gewiß jedem ein. Trotzdem wird auch das neue Avancementsgesetz, falls es in Kraft tritt, an diesem Prinzip nichts ändern können, weil es die Folge der republikanischen Staatsform und des Mangels an einem obersten Kriegsherrn ist.

v. W.



Ernst Curtius



Sechs Jahre nach Ernst Curtius Tode ist uns ein Bild seines Lebens geschenkt worden, aus Briefen von ihm, an ihn und über ihn von seinem Sohne mit feiner Sorgfalt zusammengestellt, ein Band von mehr als 700 Seiten (Berlin, Julius Springer). Fast noch als Jüngling zu einer glückverheißenden, völlig einzigen Aufgabe, der Erziehung des künftigen Kronprinzen von Preußen, berufen, widmete er die ganze Kraft seiner Mannesjahre einer vielseitigen Erforschung und einer in ihrer Art ganz neuen, lebendigen, auf Anschauung des Landes gegründeten Darstellung des griechischen Altertums, und zu den reichen Erfolgen des akademischen Lehrers und Schriftstellers fügte ihm dann noch das kaum begonnene Alter einen Weltruhm hinzu, den des Wiederentdeckers von Olympia. Unter den Vertretern seines Fachs hatte er mit dem Erscheinen seines Werks über den Peloponnes, dessen erster Band 1851 herauskam, auf der historischen Seite der griechischen Altertumskunde selbständig Stellung genommen, und nach dem Tode Böckhs (1867), Welckers (1868) und Otto Jahns (1869) war er jedenfalls der vielseitigste und auch wohl an Ansehen der erste, wogegen sich freilich im Vergleich mit jenen und überhaupt vom Standpunkt der einen, unteilbaren Fachwissenschaft aus einwenden ließ, daß er kein „eigentlicher“ Philologe, daß ihm die Sprache nur Mittel zum Ziel und Weg zu den Quellen war. Als einen Mangel aus unvollkommener Bildung, wie ihn manchmal Archäologen verraten, die philologische Dilettanten sind, hätte man ihm das jedoch nicht anstreichen können, denn er hatte eine lebendige Kenntnis des Griechischen, eine sichere Herrschaft über die Grammatik und eine durch unablässiges Lesen erworbene Vertrautheit mit den Schriftstellern, auf die es ihm ankam, wie er denn auch in Göttingen alle Pflichten eines philologischen Professors erfüllte. Aber da er die Grammatik und die Kritik der Texte nicht um ihrer selbst willen betrieb, so lebte der Vorwurf, den einst Gottfried Herrmann und seine Schüler den Anhängern Böckhs gemacht hatten, gegen ihn wieder auf; man nannte seine Richtung einseitig und verdachte es ihm sogar, daß er weitem Blicks mit seiner Darstellung über den